

Seminar

im SS 2020

- Zielgruppe:** Studierende im Bachelor- und Masterstudiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“
- Auftakt-
veranstaltung:** Donnerstag, den 9.4.2020, 12:15 – 13:45, Raum US-A 017,
Anwesenheitspflicht
- Form:** Seminarvorträge werden geblockt gehalten; Termin voraussichtlich vorletzte oder letzte Vorlesungswoche, Anwesenheitspflicht.
Gasthörer können auf Grundlage einer E-Mail-Anfrage zugelassen werden.
Seminar paper and presentation can also be done *in English* (if so agreed).
- Teilnehmerzahl:** maximal 20

Internationales Handelsrecht

Zum Gegenstand: Zur Erschließung neuer Märkte werden Verträge zunehmend mit Auslandsberührung abgeschlossen, was allerdings einige Rechtsrisiken birgt. Deshalb ist die Kenntnis über Inhalte, Methoden und Spezifika des grenzüberschreitenden Vertragsrechts für die Vertragsgestaltung, Vertragserfüllung und Rechtsverfolgung unabdingbar. Dem widmet sich das Seminar in zwei Teilen, die sowohl klassische Fragestellungen als auch aktuelle Rechtsprechung aufnehmen.

Der *erste Teil* behandelt das **Internationale Privatrecht** (IPR), das auch Kollisionsrecht genannt wird. Eine wichtige Quelle bildet die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Dieser kurz als Rom I-VO bezeichnete Rechtsakt ist mit seinen Verweisungen zentral für die Bestimmung des im internationalen Wirtschaftsverkehrs anwendbaren Rechts.

Der *zweite Teil* des Seminars erörtert die Bedeutung und den Inhalt der sachrechtlichen Vereinheitlichung durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (**UN-Kaufrecht/CISG**). Das UN-Kaufrecht erfasst prinzipiell, d.h. ohne Abwahl durch die Vertragsparteien, rund 80 % der Welthandelskäufe. Zumindest in seiner ersten Anwendungsalternative (Art. 1 I lit. a CISG) und in seinem Anwendungsbereich macht es das Internationale Privatrecht überflüssig.

I. Themen zum Internationalen Privatrecht

1. Die Rechtswahl in AGB im B2B-Wirtschaftsverkehr nach der Rom I-VO
2. Die Rechtswahl bei reinen Inlandsfällen
3. Die Ausweichanknüpfungen der Rom I-VO – Funktion und Anwendungsfälle
4. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben im IPR
5. Internationales Stellvertretungsrecht nach Art. 8 EGBGB
6. Der Handelsvertreter im Internationalen Privatrecht
7. Versicherungsverträge im Internationalen Privatrecht

8. Franchising und Internationales Privatrecht
9. Internationale Beförderungsverträge
10. Der entsandte Arbeitnehmer im Internationalen Privatrecht
11. Auslegung von Eingriffsnormen beim Arbeitsvertrag – Erläuterung und Bewertung von EuGH, NJW 2017, 141 – Griechenland/Nikiforidis
12. Das wegen engerer Verbindung auf den Arbeitsvertrag anwendbare Recht – Erläuterung und Bewertung von EuGH EuZW 2013, 825 – Schlecker
13. Drittstaatliche Eingriffsnormen im Internationalen Privatrecht – Erläuterung und Bewertung von OLG Frankfurt, NJW 2018, 3591 – Kuwait Airways
14. Die Anwendbarkeit der Rom I-VO im Schiedsverfahrensrecht

II. Themen zur Sachrechtsvereinheitlichung durch das UN-Kaufrecht

1. Die Anwendung des UN-Kaufrechts durch IPR-Verweis – Zur Rechtsnatur des Art. 1 I lit. b CISG
2. Der Begriff der Niederlassung nach dem UN-Kaufrecht
3. Gründe für die häufige Abwahl des UN-Kaufrechts nach Art. 6 CISG
4. Einige Anwendungsfälle zur Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel nach Art. 7 I CISG
5. Das Problem der kollidierenden AGB – Rechtsvergleichend zur „battle of forms“ im UN-Kaufrecht
6. Selbstvornahme im CISG – Die voreilige Mangelbeseitigung durch den Käufer im Rechtsvergleich
7. UN-Kaufrecht und die culpa in contrahendo
8. UN-Kaufrecht und Produkthaftung – Zum Verhältnis von vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen
9. Das Verhältnis der Ausschlussfrist nach Art. 39 II CISG zum nationalen Verjährungsrecht
10. Die Haftungsbefreiung nach Art. 79 CISG
11. Lassen sich die UNIDROIT-Prinzipien zur Auslegung des UN-Kaufrechts heranziehen? – Einige Anwendungsbeispiele
12. Wesentliche Vertragsverletzung und Aufrechnung von Forderungen nach dem UN-Kaufrecht – Erläuterung und Bewertung von BGHZ 202, 258 = NJW 2015, 867
13. Auslegung von Gerichtsstandsklauseln im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts – Erläuterung und Bewertung von BGH, NJW 2015, 2584
14. Anwendung des CISG auf einen Leasingvertrag und Auslegung von unklaren Parteierklärungen – Erläuterung und Bewertung von BGH, RIW 2014, 609 = NJW-RR 2014, 1202

Hinweise: Für weitere Informationen s. *Hay/Rösler*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl., 2016 und die Textsammlung *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 19. Aufl., 2018 (s. auch die Linksammlungen www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/roesler/studienbuch und www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/roesler/links). **Der Leitfaden zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten ist einzuhalten** (www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/roesler/arbeiten).

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens für die juristischen Seminare (Bachelor, Master, Forschungskolloquium)

Zeitplan für das Sommersemester 2020

Im Unisono sind für Sie drei zentrale Veranstaltungen (aller juristischen Lehrstühle und Professuren) angelegt:

- 1) **3KREBS100V**: Seminar Wirtschaftsrecht für LL.B. [*Modul 18*], [3DEWRBA009+010]
- 2) **3KREBS200V**: Hauptseminar Wirtschaftsrecht für LL.M. [*Modul 3*], [3DEWRMA015+016]
- 3) **3KREBS300V**: Forschungskolloquien im Wirtschaftsrecht für LL.M. [*Modul 4*], [3DEWRMA017]

In den Unisono-Veranstaltungen sind wiederum „Parallelgruppen“ (PG) angelegt. Jede Parallelgruppe stellt ein eigenständiges Seminar dar. Die genauen Informationen zu den Seminaren (Inhalt, Themen, Anforderungen, usw.) finden Sie in den jeweiligen Ankündigungen der Seminarleiter (i.d.R. auf der Homepage der jeweils zugeordneten Professur zu finden). Sollten in einer Veranstaltung - z.B. im Forschungskolloquium - keine Parallelgruppe angelegt sein, dann werden keine angeboten auch wenn die Veranstaltung im unisono angezeigt wird. Dies hat technische Gründe.

10.02.2020 Beginn der 1. Belegphase (bis zum 01.03.20)

***Wichtig:** Durch die Belegung im Unisono bewerben Sie sich für das Seminar. Die tatsächliche Vergabe erfolgt später. Prüfen Sie gleichzeitig, ob der jeweilige Seminarleiter weitere Bewerbungsunterlagen von Ihnen wünscht.*

Anfang

März 2020 Vergabe der Seminarplätze in Unisono

Sollten nach der Vergabe noch Plätze übrig sein, werden diese im Rahmen der 2. unisono Belegungsphase freigeschaltet.

16.03.2020 Beginn der 2. Belegphase (bis zum 29.03.20)

29.03.2020 Ende der 2. Belegphase

Anfang

April 2020 Vergabe der restlichen Plätze in Unisono

06.04.2020 Beginn der Vorlesungszeit

***Wichtig:** In der Regel findet die erste Seminarbesprechung in der 1. Vorlesungswoche statt (Pflichttermin). Hier findet i.d.R. auch die Themenvergabe statt.*

WICHTIG

Neben der Unisono-Belegung müssen Sie sich auch rechtzeitig (**nach** der 1. Vorbesprechung und **spätestens** bis zum **04.05.2020**) über Unisono für die **Prüfung zum Seminar** verbindlich anmelden! Die Frist für einen Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen gem. § 13 I 3 PO LLB-DEWR 2012 (§ 9 V 2 FPO LLB-DEWR 2019) u. § 12 I 3 PO LLM-DEWR 2013 (§ 8 V FPO LLM-DEWR 2019) entspricht dabei der **Anmeldefrist des Prüfungsamtes**.